



Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zur Genehmi- gung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit der Republik Korea

6. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	4
1.1.	Einleitung.....	4
1.2.	Inhalt der Vorlage.....	4
2.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept	5
2.1.	Vernehmlassungsverfahren	5
2.2.	Auswertungskonzept.....	5
3.	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.....	5
3.2.	Wichtigste Kritikpunkte der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.....	6
4.	Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen.....	7
4.1.	Positive Anmerkungen	7
4.2.	Negative Anmerkungen.....	7
4.3.	Inkraftsetzung/Umsetzung	10
4.4.	Verweise auf die Vorlagen zum Amtshilfeübereinkommen, MCAA und AIA-Gesetz	10
4.5.	Weitere Anliegen.....	10

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

BGer	Bundesgericht
BVGER	Bundesverwaltungsgericht
CP	Centre Patronal
economie-suisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FDP	FDP. Die Liberalen
Forum SRO	Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 8. Oktober 2014 Verhandlungsmandate zur Einführung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) verabschiedet. Die Mandate betreffen die Verhandlung der Einführung des AIA gestützt auf den Standard für den AIA der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (AIA-Standard) mit der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten, aber auch mit anderen Ländern, die mit der Schweiz enge wirtschaftliche und politische Beziehungen unterhalten.

Am 19. November 2014 hat der Bundesrat im Hinblick auf die Einführung des AIA-Standards die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA*) unterzeichnet. Die Vereinbarung bezweckt die einheitliche Anwendung des AIA-Standards und beruht auf Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen). Beide völkerrechtlichen Instrumente sowie das für die Umsetzung des MCAA erforderliche flankierende Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) wurden am 18. Dezember 2015 von der Bundesversammlung verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 9. April 2016 unbenutzt abgelaufen, sodass die Schweiz über die für die Einführung des AIA mit den Partnerstaaten notwendigen rechtlichen Grundlagen verfügt, ohne jedoch die Partnerstaaten zu bestimmen. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, muss er bilateral aktiviert werden.

Am 18. Februar 2016 hat die Schweiz eine gemeinsame Erklärung mit der Republik Korea (nachstehend Korea) unterzeichnet, welche die gegenseitige Anwendung des globalen AIA-Standards auf der Grundlage des MCAA vorsieht, sobald die gesetzlichen Grundlagen in beiden Ländern in Kraft sind.

Korea entspricht dem Profil der Staaten, mit denen der Bundesrat den AIA einführen will. Als Mitglied der G20 ist Korea ein wichtiger politischer und wirtschaftlicher Partner der Schweiz. Das koreanische Recht entspricht in Bezug auf die Vertraulichkeit in Steuersachen (Datenschutz und Einhaltung des Spezialitätsprinzips) den internationalen Standards und bietet den Steuerpflichtigen hinlängliche Regularisierungsmöglichkeiten für nicht deklarierte Einkommen und Vermögenswerte. Seit 2006 besteht zwischen der Schweiz und Korea ein Freihandelsabkommen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, einschliesslich Finanzdienstleistungen. In der gemeinsamen Erklärung zum AIA hat Korea die Bereitschaft signalisiert, die bestehende Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen mit der Schweiz intensivieren zu wollen. Damit erfüllt Korea die Kriterien, die der Bundesrat in den Verhandlungsmandaten vom 8. Oktober 2014 festgelegt hat. Die Einführung des AIA mit Korea ist für 2017 mit einem ersten Datenaustausch im Jahr 2018 vorgesehen.

Parallel zu dieser Vorlage liefern auch die Vernehmlassungen zur bilateralen Aktivierung des AIA mit Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Island, Norwegen, Kanada und Japan.

1.2. Inhalt der Vorlage

Die bilaterale Aktivierung des AIA mit einem Partnerstaat setzt voraus, dass die Staaten, mit denen die Schweiz den AIA einführen will, in eine Liste aufzunehmen sind, die beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums des MCAA hinterlegt werden muss (Abschnitt 7 Abs. 1 Bst. f MCAA). Mit dem Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Korea wird der Bundesrat ermächtigt, dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums eine entsprechende Mitteilung zu machen. Es wird ihm ebenfalls die

Kompetenz erteilt, das Datum festzulegen, ab dem Informationen ausgetauscht werden. Der Bundesbeschluss wird der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

2. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

2.1. Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), zwölf politische Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, zehn gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 46 Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen haben sich 22 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDK, drei politische Parteien (FDP, SP, SVP), der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband, vier gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SBVg, SGV, SwissHoldings) sowie neun Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise (BGer, BVGER, CP, Forum SRO, SKS, VAV, VSKB, VSPB, VSV) vernehmen lassen.

Drei Kantone (GE, SH, ZG) schlossen sich materiell der Stellungnahme der FDK an. Der VSKB verwies auf die Stellungnahme der SBVg, die sie vollumfänglich unterstützt. VAV und economiesuisse schlossen sich ebenfalls der Stellungnahme der SBVg an, haben aber zusätzlich individuell Stellung bezogen.

Von den Eingeladenen haben auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. keine Anmerkungen angebracht: Neun Kantone (AR, BE, FR, GL, NE, NW, SZ, TI, VD) sowie sechs weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (BGer, BVGER, Forum SRO, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, SKS).

2.2. Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgezeigt.

3. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüßen die Vorlage mehrheitlich.

Von den 26 Kantonen haben sich 22 vernehmen lassen. Folgende 13 Kantone befürworten die Vorlage ausdrücklich: AG, AI, BL, BS, GE, LU, OW, SH, TG, UR, VS, ZG und ZH. Ebenso wird die Vorlage von der FDK begrüsst. BE und NW haben bereits zur Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens, des MCAA und des AIAG im zustimmenden Sinne Stellung genommen und verzichten daher auf eine erneute Stellungnahme. Die Kantone FR, NE, TI und VD haben keine Bemerkungen angebracht.

Von den drei politischen Parteien, die materiell Stellung genommen haben, stimmt die SP der Vorlage zu, ebenso die FDP, jedoch mit gewissen Vorbehalten. Die SVP lehnt die Vorlage ab, sofern die in ihrer Stellungnahme formulierten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Von den vier gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, die sich haben vernehmen lassen, stimmt einer der Vorlage zu (SwissHoldings), zwei befürworten die Vorlage mit Vorbehalten (economiesuisse, SBVg) und einer lehnt die Vorlage ab (SGV).

Von den fünf interessierten Verbänden und Organisationen, die eine materielle Stellungnahme eingereicht haben, befürworten drei die Vorlage mit Vorbehalten (VAV, VSKB, VSPB), ein Verband äussert sich kritisch (CP) und einer lehnt die Vorlage ausdrücklich ab (VSV).

3.2. Wichtigste Kritikpunkte der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern werden insbesondere folgende grundsätzlichen Kritikpunkte vorgebracht:

- **Abstimmung der Einführung des AIA mit dem Vorgehen der Konkurrenzfinanzplätze (*Level Playing Field*):** Korea habe sich weder geäußert noch verpflichtet, mit konkurrierenden Finanzplätzen gleichwertige AIA-Abkommen abzuschliessen (economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB). Ebenso sei zum heutigen Zeitpunkt unklar, wie sich die wesentlichen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz in Bezug auf den AIA verhalten werden (CP, economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB, VSPB, VSV). Sollte die Schweiz voreilig Abkommen über den AIA abschliessen, riskiere sie einen Wettbewerbsnachteil, sofern diese Staaten nicht nachzögen (CP, SGV, VAV, VSPB). Bevor die Schweiz mit Korea den AIA in Kraft setze, müsse deshalb eine genügend hohe Sicherheit bestehen, dass Korea mit den wichtigsten Konkurrenzfinanzplätzen der Schweiz den AIA ebenfalls einführe (CP, economiesuisse, SVBg, VAV, VSKB, VSPB).
- **Vergangenheitsregularisierung:** Koreas spezielles Programm für die freiwillige Selbstanzeige nicht offengelegter ausländischer Einkünfte und Vermögenswerte (*Offshore Voluntary Disclosure Program*) wurde nur bis am 31. März 2016 angeboten und gewährte keine vollständige Befreiung von Bussen auf ausstehenden Steuerzahlungen (CP, economiesuisse, SBVg, VSKB, VSPB). Dies stelle kein angemessenes Verfahren zur Vergangenheitsregularisierung dar, so dass sich die Einführung des AIA mit Korea nicht rechtfertige (VSV).
- **Datenschutz und Spezialitätsprinzip:** Ob der Datenschutz und das Spezialitätsprinzip im Partnerstaat gewährleistet sind, lasse sich aufgrund der im erläuternden Bericht gelieferten Informationen nur unzureichend einschätzen (FDP, SVP, SGV). Es müsse daher geprüft werden, ob Korea einen standardkonformen Datenaustausch gewährleiste und die ausgetauschten Daten von hoher Qualität seien. Falls sich diese Punkte als nicht zutreffend herausstellen sollten, müsse die Schweiz den AIA mit Korea unverzüglich einstellen (FDP, SVP). Die negative Beurteilung des Datenschutzes durch den EDÖB wie auch Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit Koreas seien als Hinweise zu deuten, dass der Datenschutz in Korea den Anforderungen der Grundlagen für den AIA nicht genüge, weshalb es keinen Sinn mache, den AIA einzuführen und danach wieder auszusetzen (VSV).
- **Marktzutritt:** Bereits heute verfügen die Schweiz und Korea über ein Freihandelsabkommen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, einschliesslich Finanzdienstleistungen. In der gemeinsamen Erklärung habe Korea zwar die Bereitschaft signalisiert, die bestehende Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen mit der Schweiz zu intensivieren. Diese Zusicherung sei aber nur vage und deshalb nicht zufriedenstellend (FDP, CP, SGV, VSPB, VSV).

4. Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen

4.1. Positive Anmerkungen

Die Kantone AI, BL, OW, TG und UR sind der Ansicht, dass die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene bilaterale Aktivierung des AIA mit Korea der vom Bundesrat eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und der internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz entspreche. Die Kantone BS, FR, NW, SH und ZG betrachten die bilaterale Aktivierung des AIA mit Korea als konsequente Folge der Teilnahme der Schweiz am Amtshilfeübereinkommen sowie am MCAA.

Die SP und der SGB begrüßen den AIA mit Korea, weil die Schweiz dadurch mit einem weiteren wichtigen Staat der G20 die steuerliche Zusammenarbeit intensiviere. Dies stärke die Glaubwürdigkeit und Integrität des Schweizer Finanzplatzes im internationalen Verhältnis und verbessere die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen.

SwissHoldings ist der Ansicht, dass die Schweiz den AIA mit den wichtigsten Wirtschaftspartnern, die über ein vertrauenswürdiges Rechts- und Justizsystem verfügen, möglichst zügig einführen sollte. Dabei seien jene Staaten zu bevorzugen, die über ein Doppelbesteuerungsabkommen und weitere Abkommen mit der Schweiz verfügen. Korea erfülle diese Voraussetzungen, weshalb SwissHoldings die Einführung des AIA mit diesem Partnerstaat unterstützt.

Gemäss economiesuisse, SBVg, VAV und VSKB gehöre Korea zwar nicht zu den für die Banken prioritären Ländern, was aber einer Vereinbarung für einen AIA nicht entgegenstehe, da davon ausgegangen werden könne, dass die Kriterien bei der Kundenidentifikation (einheitlicher Standard; Reziprozität; Spezialität) erfüllt seien und die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzugangs vorangetrieben würden.

Die FDK sowie die Kantone GE, NE, VD, ZG und ZH teilen die Auffassung des Bundesrats, wonach zu Korea enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen und Korea über angemessene Regelungen und Praxis zur Regularisierung der Vergangenheit und über die erforderlichen Vertraulichkeits- und Datensicherheitsniveaus verfüge. Damit seien die in den Verhandlungsmandaten festgelegten Kriterien erfüllt.

4.2. Negative Anmerkungen

Kritische Anmerkungen zu Korea als Partnerstaat

Der VSV erachtet die Beziehungen zwischen der Schweiz und Korea trotz eines 2006 abgeschlossenen Handelsabkommens zwischen Korea und der EFTA und dem Bestehen eines Swiss Business Hub in Seoul nicht als genügend eng und bedeutungsvoll, dass es sich rechtfertigen würde, Korea bei der Gewährung des AIA zu berücksichtigen. Im Fall von Korea sei zudem kein einziger Grundsatz, die vom Bundesrat im Oktober 2014 als Voraussetzung zur Auswahl eines Partnerstaates festgelegt wurden, eingehalten, weshalb die Verhandlungen mit Korea erst wieder aufgenommen werden dürfen, wenn diese Bedingungen erfüllt seien.

Laut CP erfülle Korea die im Verhandlungsmandat des Bundesrates festgelegten Kriterien teilweise nicht. Ein nur geringes Marktpotential und die aufgrund von Strafsteuern nicht angemessene Vergangenheitsregularisierung seien genügend Gründe, um das Genehmigungsverfahren in Bezug auf die bilaterale Aktivierung des AIA mit Korea zu sistieren.

SGV moniert, dass wichtige, mit dem Informationsaustausch zusammenhängende Aspekte, wie Marktzugang, Kundenschutz und Datenqualität bei den Verhandlungen gänzlich ausgeschlossen worden seien. Zudem sei beim Abschluss von bilateralen AIA-Abkommen ein hohes Tempo angeschlagen worden, obwohl es dazu keinen Grund gebe. Dies habe zur Folge, dass sich Mängel in den Abkommen wiederholten und die weltweite Praxisentwicklung in diesem

Bereich nicht berücksichtigt werden könne, was sich negativ auf die gesamte Schweizer Außenwirtschaftspolitik auswirke. Es sei eine Fehlstrategie, möglichst schnell eine Vielzahl von AIA-Abkommen abzuschliessen, es dabei aber unterlassen würde, konkrete Gegenleistungen zu Gunsten der Schweiz zu verlangen. Aus diesen Gründen sei die Einführung des AIA mit Korea abzulehnen.

CP und VSPB befürchten zudem, dass das AIA-Abkommen mit Korea einen für die Schweiz ungünstigen Präzedenzfall schaffe, der künftige Einzelverträge prägen könne.

Abstimmung der Einführung des AIA mit dem Vorgehen der Konkurrenzfinanzplätze (Level Playing Field)

economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB und VSV weisen darauf hin, dass sich Korea weder geäußert noch verpflichtet habe, mit konkurrierenden Finanzplätzen gleichwertige AIA-Abkommen abzuschliessen. Nach Ansicht von CP, economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB, VSPB und VSV sei zum heutigen Zeitpunkt ebenso unklar, wie sich die wesentlichen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz in Bezug auf den AIA verhalten werden. VAV ist der Ansicht, dass die Schweiz, sollte sie diesbezüglich voreilig handeln, einen Wettbewerbsnachteil riskiere, sofern ihre Konkurrenzfinanzplätze nicht nachzögen. Bevor die Schweiz mit Korea den AIA in Kraft setze, müsse gemäss CP und VAV eine genügend hohe Sicherheit bestehen, dass Korea mit den wichtigsten Konkurrenzfinanzplätzen der Schweiz den AIA ebenfalls einführe. CP, economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB und VSPB empfehlen dem Bundesrat deshalb, mit einer Inkraftsetzung zuzuwarten, da ein *Level Playing Field* nur so effektiv sichergestellt werden könne.

Aus der Sicht des VSPB gebe es keinen Grund, den AIA mit Korea vorschnell zu aktivieren. Der VSPB sei sich bewusst, dass Konkurrenzfinanzplätze die Aktivierung des AIA mit einem Partnerstaat oft nicht dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten hätten und sie die Entscheidung, den AIA mit einem Partnerstaat einzuführen, dementsprechend spät und schnell treffen könnten. Es sei deshalb schwer abzuschätzen, welche Staaten bis zum Inkrafttreten des AIA zwischen der Schweiz und Korea, den AIA mit Korea ebenfalls einführen. Dass die Schweiz den Prozess früher anfangen müsse als ihre Konkurrenzfinanzplätze, heisse aber nicht, dass sie ihn auch früher abschliessen müsse.

VAV und VSPB schlagen vor, es sei eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach das Inkrafttreten des AIA mit einem Partnerstaat davon abhängig gemacht werden solle, dass wichtige Konkurrenzfinanzplätze wie Grossbritannien, Hong Kong, oder Singapur ebenfalls den AIA mit dem entsprechenden Partnerstaat abschliessen. Somit könne nach Ansicht der VAV eine erhöhte Verbindlichkeit des *Level Playing Fields* sichergestellt werden.

Vergangenheitsregularisierung

CP, SBVg, SGV, VAV, VSKB, VSPB und VSV weisen darauf hin, dass Korea den Steuerpflichtigen ein Regularisierungsprogramm („*Offshore Voluntary Disclosure Program*“) bereitgestellt habe, ihre nicht deklarierten Einkommen und Vermögen zu regularisieren. Das Programm sei aber nur über eine kurze Zeitspanne (bis März 2016) angeboten worden. Ferner würden trotz der freiwilligen Offenlegung zusätzliche Strafsteuern für das Nichtbezahlen oder Bezahlen in ungenügender Höhe von Steuern (*additional tax penalties for non-payment or under-payment of tax*) erhoben. Dabei handle es sich faktisch um hohe Geldbussen, die sich nach dem ausstehenden Steuerbetrag bemessen würden. Obwohl eine Strafverfolgung in diesem Fall ausbliebe, könne trotzdem nicht von einer angemessenen Regelung für eine freiwillige Offenlegung gesprochen werden. Aus der Sicht des VSV sei die Einführung des AIA mit Korea nicht gerechtfertigt.

economiesuisse, SBVg, VSKB und VSPB wünschen im Zusammenhang mit der Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige eine Zusicherung Koreas, wonach Banken und deren

Bankmitarbeiter, welche Bankkunden bei einer Regularisierung unterstützen, nicht kriminalisiert werden.

Datenschutz und Spezialitätsprinzip

Ob der Datenschutz und das Spezialitätsprinzip im Partnerstaat gewährleistet seien, lasse sich nach Auffassung von FDP, SVP und SGV aufgrund der im erläuternden Bericht gelieferten Informationen nur unzureichend einschätzen. Es müsse daher geprüft werden, ob Korea einen standardkonformen Datenaustausch gewährleiste und die ausgetauschten Daten von hoher Qualität seien. Die SVP verweist zudem auf das Rechtsgutachten von Prof. Matteotti¹, wonach der AIA gegen die Verfassung verstosse, wenn die Partnerstaaten die datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllten. Die im Gutachten Matteotti erläuterten verfassungsrechtlichen Grundsätze seien daher zwingend einzuhalten. Falls Korea diesen datenschutzrechtlichen Mindeststandards nicht nachleben sollte, müsse die Schweiz den AIA mit Korea unverzüglich aussetzen.

Der VSV weist darauf hin, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten erfolgen dürfe, welche die Gewähr für die Einhaltung des vom *Common Reporting Standard* geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips böten. Aus Berichten von Menschenrechtsorganisationen gehe hervor, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Korea zunehmend eingeschränkt werde. Zudem habe der EDÖB die koreanische Datenschutzgesetzgebung für das Bearbeiten von Daten natürlicher Personen als ungenügend eingestuft. Dies rechtfertige Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit Koreas und an der Aussetzung des AIA. Die Regierung in Seoul habe vorerst die notwendigen Schritte zur Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte zu unternehmen und durchzusetzen. Die Schweiz müsse sich sicher sein, dass nicht unter dem Deckmantel des AIA Informationen in ein Land fliessen, in welchen die betroffenen Personen durch Gefahren an Leben, Gesundheit oder Vermögen ausgesetzt seien. Die Einführung des AIA mit einem Partnerstaat, an dessen Rechtsstaatlichkeit erhebliche Zweifel bestehen, erachtet der VSV für nicht mit den Grundprinzipien der Schweiz vereinbar.

Marktzutritt

Die FDP bedauert, dass in Bezug auf den Marktzutritt für Finanzdienstleister keine handfesten Verhandlungsergebnisse vorgelegt werden können und fordert grösstmögliche Anstrengungen, damit parallel zur Einführung des AIA der Marktzutritt für Finanzdienstleister verbessert werde. Die Aufnahme von Gesprächen über einen Marktzugang sei eine Mindestanforderung für den Abschluss eines AIA-Abkommens.

economiesuisse, SBVg, VAV und VSKB halten fest, dass keine konkrete Bereitschaft Koreas bezüglich Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang für Schweizer Finanzdienstleister vorliege.

Für dem VAV ist es wichtig, die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzutritts voranzutreiben, da dieser für das exportorientierte Private Banking von zentraler Bedeutung sei, wenn sie ihre Dienstleistungen weiterhin von der Schweiz aus anbieten möchten.

CP moniert, dass die Schweiz keine konkrete Gegenleistung von Korea erhalten habe, obwohl die Verbesserung des Marktzutritts Bestandteil der Verhandlungen zum AIA hätten sein müssen. Die Schweiz habe sich stattdessen nur mit vagen Zusicherungen begnügt, was nicht zufriedenstellend sei.

¹ Kurzgutachten von Prof. Dr. René Matteotti, Zürich, vom 13. August 2015 im Auftrag des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen zur Verfassungskonformität des automatischen Informationsaustauschs.

Auch wenn in Korea ansässige Personen nur einen unbedeutenden Teil der Kundschaft von Schweizer Banken ausmachen, erachten CP und VSBP den Verzicht auf einen verbesserten Zutritt zum koreanischen Finanzdienstleistungsmarkt im Hinblick auf Verhandlungen mit jenen Ländern, in denen viele Kunden ansässig seien, als schlechten Präzedenzfall.

Der VSV weist darauf hin, dass Korea seit jeher ein sehr abgeschotteter Finanzmarkt sei, was die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen weitgehend ausschliesse. Als Wachstumsland sei Korea aber ein potentieller Markt für Schweizer Finanzdienstleister im Bereich wohlhabender Privatkunden. Auch wenn der koreanische Markt aus heutiger Sicht von untergeordneter Bedeutung sei, sollte die Verbesserung des Marktzutritts Gegenstand der Verhandlungen bilden. Dies sei in den Verhandlungen zum AIA nicht thematisiert worden.

CP, SGV und VSV fordern daher, die Vereinbarung über die Einführung des AIA sei solange zu sistieren, bis sich Korea zu einer Marktöffnung für Finanzdienstleistungen bekenne.

4.3. Inkraftsetzung/Umsetzung

SwissHoldings und VAV begrüssen eine zügige Einführung des AIA mit Korea.

economiesuisse, SBVg und VSKB betonen, dass es für den Bankenplatz sehr wichtig sei, dass das Abkommen jeweils auf den 1. Januar eines Jahres in Kraft trete bzw. die Datenerhebung ab dem 1. Januar erfolge. Eine unterjährige Einführung und/oder Datenerhebung bzw. Meldung sei abzulehnen, da dies bei den Banken zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen würde.

4.4. Verweise auf die Vorlagen zum Amtshilfeübereinkommen, MCAA und AIA-Gesetz

Die Kantone AI, BL, OW, NW, TG und TI sowie die SVP und Forum SRO verweisen auf ihre in der Stellungnahme zum MCAA und AIAG formulierten Anträge.²

Der Kanton FR bedauert, dass die in der Stellungnahme der FDK formulierten Anträge in der definitiven Fassung des AIAG nicht hätten berücksichtigt werden können.

4.5. Weitere Anliegen

Reziprozität und Spezialitätsprinzip

Die Kantone BL, OW, TG, TI und VS betonen, dass die Reziprozität und das Spezialitätsprinzip bei der Aktivierung des AIA mit Korea strikte eingehalten werden müssen.

Verhandlungen mit zukünftigen Partnerstaaten

economiesuisse, SBVg, VAV und VSKB fordern, dass bei der Priorisierung der künftigen Partnerstaaten folgende Kriterien gebührend beachtet werden: (i) Eine adäquate Positionierung der Schweiz mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze, (ii) eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden und (iii) das Marktpotential des Landes im grenzüberschreitenden Geschäft.

Die FDP ist der Ansicht, dass bei der Auswahl der Staaten das Vorhandensein von angemessenen Regularisierungsmöglichkeiten, die Gewährleistung des Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips sowie das Bestehen eines *Level Playing Field* in Bezug auf einen reziproken

² Der Ergebnisbericht mit den detaillierten Ausführungen ist abrufbar unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2015 > Internationaler automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich

standardkonformen Datenaustausch zwingend zu berücksichtigen seien. Zudem stelle die Aufnahme von Gesprächen über einen Marktzugang vor Abschluss eines AIA-Abkommens bei für den Schweizer Finanzplatz wichtigen Standorten eine Mindestanforderung dar.

Die SVP verlangt unter Hinweis auf das Rechtsgutachten von Prof. Matteotti, dass bei der Aktivierung des AIA mit künftigen Partnerstaaten zwingend sicherzustellen sei, dass diese insgesamt faire Regularisierungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen und den verfassungsmässigen Mindeststandard an den Datenschutz erfüllen müssen. Sofern dies nicht der Fall sei, dürfe mit diesen Staaten der AIA nicht aktiviert werden, andernfalls gegen die Schweizer Verfassung verstossen werde. Ferner sei im Hinblick auf weitere Verhandlungen mit möglichen Partnerstaaten künftig zwingend zu klären, ob und mit welchen Staaten ein Partnerstaat den AIA einzuführen gedenke.

AIA und Vergangenheitsregularisierung im Inland

Die SP ist der Meinung, dass eine konsequente Weissgeldstrategie den AIA nicht nur mit anderen Staaten vorsehen sollte, sondern auch im Inland.

Der Kanton VS wirft die Frage auf, ob allenfalls eine Steueramnestie auf Bundesebene einzuführen sei.

Erlassform

CP kritisiert, dass die Genehmigung von AIA-Abkommen mit Partnerstaaten in Zukunft über einen einfachen Bundesbeschluss erfolgen solle und damit nicht dem fakultativen Referendum unterstehe. Die AIA-Abkommen seien gleich wichtig wie die Revision von Doppelbesteuerungsabkommen und deshalb ebenso wie diese dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Nach Ansicht von CP sei das Argument des langen Gesetzgebungsverfahrens in der Schweiz kein hinreichender Grund, um die ordentlichen Verfahren abzukürzen.

Finanzielle Auswirkungen

FDK gibt zu bedenken, dass sich durch die Umsetzung des AIA für die Kantone ein erhöhter Aufwand ergeben werde. Hinzu kämen die Aufwände für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III und des spontanen Informationsaustausches über Steuerrulings. Umso wichtiger sei es daher, wenn bei der angekündigten Reform der Paarb Besteuerung, der laufenden Quellensteuerreform und bei der Energiestrategie 2050 (Verzicht auf jegliche steuerliche Massnahmen) den Kantonen nicht weitere finanzielle Lasten aufgebürdet würden.